

Luzern, März 2016

Grundsätze für die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe zugunsten von Kindern, Frauen und Familien im Heiligen Land

Präambel

Die Kinderhilfe Bethlehem (KHB) ist ein christliches Hilfswerk. Sie ist Trägerin des Caritas Baby Hospital in Bethlehem und leistet Hilfe für Kinder, Frauen und Familien im „Heiligen Land“. Darunter versteht die KHB Israel, das besetzte palästinensische Gebiet (Westjordanland, Gaza-Streifen, Ost-Jerusalem), Libanon, Syrien, Jordanien, Ägypten und Irak.

Die KHB fördert im Rahmen ihres Mandats und ihrer finanziellen Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit der Vereinsintention sowie den Statuten Art. 5 lit. b-e aus ihren Projektfonds für Entwicklung und Nothilfe die Arbeit eigenverantwortlich handelnder Partnerorganisationen vor Ort.

Die KHB lässt sich bei ihrer Arbeit von den folgenden Prinzipien leiten:

- Die KHB achtet darauf, dass die Unterstützung ohne Ansehen von Herkunft, Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale von den durchführenden Partnerorganisationen geleistet wird.
- Die KHB achtet darauf, dass die Leistungen der durchführenden Partnerorganisationen/ Projektträger so erbracht werden, dass die Würde jedes Menschen zu jedem Zeitpunkt gewahrt ist. Es sollen langfristig Selbsthilfe und Selbstorganisation ermöglicht sowie die Verwundbarkeit der Notleidenden infolge von Krisen gemindert werden.
- Die KHB fördert nachhaltige und eigenständige Entwicklung. Bei grosser Not kann kurzfristige Überlebens- sowie Wiederaufbauhilfe gewährt werden. Die Unterstützung der KHB darf nicht zu langfristiger Abhängigkeit führen.
- Die der KHB anvertrauten Gelder werden nach den allgemeinen Prinzipien einer transparenten Buchhaltung verwaltet, wie sie für das internationale Caritasnetzwerk in den Management Standards von Caritas International festgelegt sind. Diese Erfordernisse sind auch von den Partnerorganisationen zu respektieren.
- Die KHB achtet darauf, dass der Verhaltenskodex der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement) und bei Nothilfeprojekten die Core Humanitarian Standards eingehalten werden.
- Die KHB verpflichtet ihre Partnerorganisationen zur Einhaltung des Caritas-Verhaltenskodexes und der UN-Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung.

I Grundsätze der Projektförderung

Bei der Projektförderung werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- **Option für die Armen**
Fördermassnahmen kommen vorrangig jenen Personen und Personengruppen (Frauen/Müttern und ihren Kindern) zu, die aus sozialen, ökonomischen, ethnischen oder religiösen Gründen benachteiligt, ausgegrenzt oder verwundbar sind.
- **Partnerschaftliches Handeln und Networking**
Bei der Planung und Durchführung von Projekten setzt die KHB auf die vor Ort erprobte Erfahrung, das kulturnahe Wissen und die Verankerung der lokalen Projektträger. Die Zusammenarbeit ist von Respekt und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet. Der Vernetzung von lokalem Wissen und dem Austausch von Erfahrungen kommt ein hoher Wert zu.
- **Stärkung des Selbsthilfepotentials**
Die Projektunterstützung der KHB trägt dazu bei, die Selbstverantwortung von Personen, Familien, Gruppen und Gemeinschaften zu stärken, ihre Eigenverantwortlichkeit zu mobilisieren und sie in die Lage zu versetzen, Strategien zur Verbesserung ihrer Situation zu entwickeln.
- **Subsidiarität von Hilfe**
Die Projektunterstützung der KHB ersetzt nicht originäre staatliche Aufgaben, sondern ergänzt diese allenfalls. Staatliche Institutionen werden nicht aus ihrer Verantwortung zur Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben entlassen und ihre diesbezüglichen Pflichten nicht untergraben.
- **Kontinuität und Nachhaltigkeit**
Die Unterstützung der KHB ist auf Kontinuität ausgerichtet. Es werden nachhaltige Problemlösungsstrategien und Entwicklungen gefördert, die keine dauerhaften Abhängigkeiten schaffen.
- **Professionalität und Transparenz**
Die KHB achtet auf eine professionelle Programmumsetzung und transparente und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- **„Ownership“**
Projektträger, Durchführende und Begünstigte leisten im Sinne von „ownership“ einen klar ersichtlichen Eigenbeitrag, der nicht nur materiell zu bemessen ist.

II Förderbereiche und Zielgruppen

Folgende Bereich und Zielgruppen werden gefördert:

Förderbereich Soziales

- Projekte zur Mitfinanzierung von Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen, die bedürftige Familien, insbesondere Frauen/Mütter und Kinder dabei unterstützen, ihre gesundheitliche und soziale Situation zu verbessern;

- Projekte, die gewaltbedrohte und benachteiligte Frauen ermutigen, ihre politische, wirtschaftliche und soziale Rolle in der Gesellschaft wahrzunehmen;
- Projekte, welche die Situation sozial gefährdeter und benachteiligter Kinder und Jugendlicher durch Massnahmen der sozialen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Integration durch Lehr- und Ausbildungsangebote dauerhaft verbessern;
- Projekte, welche die sozialen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen verbessern, in denen Frauen und Kinder leben.

Förderbereich Not- und Wiederaufbauhilfe

- Projekte, die in Fällen von Naturkatastrophen und/oder Kriegssituationen bedürftige und benachteiligte Familien unterstützen, zu überleben, ihre Gesundheit zu erhalten und Obdach zu finden;
- Projekte, die nach Not- und Katastrophensituationen die Opfer unterstützen, im sozialen und wirtschaftlichen Leben wieder Fuss zu fassen.

Förderbereich Versöhnung und Selbstbestimmung

- Projekte, die benachteiligten und bedürftigen Familien eine zukunftsgerichtete, gewaltfreie und friedensorientierte Erziehung ermöglichen, welche die Akzeptanz zwischen den Bevölkerungsgruppen stärkt.

Nicht geförderte Projekte/Sonderförderungen

- Projekte der formalen Schulausbildung
- Unterstützung von Ferien - und Sommercamps
- Projekte, die Sozialhilfecharakter haben, ausser in Notsituationen (Naturkatastrophen, Kriegs- oder Bürgerkriegswirren, allgemeine extreme wirtschaftliche Not) und in jedem Fall nur in begrenztem zeitlichem Umfang
- Dispositionsfonds können nur dann erwogen werden, wenn hierzu mit dem Projekt-partner konkrete Absprachen über Höchstgrenzen der Einzelprojekte, über Laufzeit und Charakter der Projekte, über Vergabe- und Abrechnungsmodalitäten und über die Partizipation der Begünstigten getroffen wurden.

III Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- KHB, Caritas Schweiz, Deutscher Caritasverband jeweils für ihre lokalen Partner;
- lokale und internationale Organisationen ohne Partnerbezug zu oben genannten Antragsberechtigten;
- Einzelpersonen.

Luzern, März 2016